

Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

Änderung vom 9. März 2007

Massgeblich ist allein die Veröffentlichung in der AS

[

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 14. Juni 2002¹ über Fernmeldeanlagen wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 21a Absatz 2, 31 Absatz 1, 32, 32a, 33 Absatz 2, 34 Absatz 1^{ter}, 59 Absatz 3, 62 und 64 Absatz 2 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997² (FMG) und das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995³ über die technischen Handelshemmnisse (THG),

Art. 6 Abs. 4

⁴ Nur die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen müssen:

- a. störende Fernmeldeanlagen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit von Polizei- und Strafvollzugsbehörden eingesetzt werden;
- b. Ortungs- und Überwachungssysteme, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit von Behörden eingesetzt werden.

Art. 16 Bst. i

Von der Konformitätsbewertung und der Kennzeichnung ausgenommen sind:

- i. leitungsgebundene Fernmeldeeinrichtungen, die während maximal 18 Monaten ausschliesslich zu technischen Versuchszwecken erstellt und betrieben werden;

¹ SR 784.101.2

² SR 784.10; AS ...

³ SR 946.51

Art. 17 Abs. 1bis, 1ter und 2

^{1bis} Fernmeldeanlagen nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a dürfen ausschliesslich Polizei- und Strafvollzugsbehörden angeboten und abgegeben werden.

^{1ter} Fernmeldeanlagen nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b dürfen ausschliesslich Behörden angeboten und abgegeben werden.

² Funkempfangsanlagen für das Abhören der öffentlichen Funksendungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung vom 9. März 2007⁴ über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen dürfen nur zu diesem Zweck angeboten werden.

Art. 18 Abs. 3

³ Wer eine leitungsgebundene Funkanlage, die den Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen nicht entspricht, zu Vorführungszwecken erstellen und betreiben will, muss die erforderliche Konzession erlangen (Art. 37 der Verordnung vom 9. März 2007⁵ über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen).

*Art. 19**Aufgehoben**Gliederungstitel vor Art. 20*

3. Kapitel: Anbieten, Inverkehrbringen, Inbetriebnahme und Betreiben von gebrauchten Fernmeldeanlagen

Art. 20 Sachüberschrift und Abs. 1

Anbieten und Inverkehrbringen von gebrauchten Fernmeldeanlagen

¹ Gebrauchte Fernmeldeanlagen dürfen nur angeboten und in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen entsprechen, die im Zeitpunkt galten, in dem sie erstmals angeboten oder in Verkehr gebracht wurden.

Art. 20a Inbetriebnahme und Betreiben von gebrauchten Fernmeldeanlagen

Werden die anwendbaren technischen Normen wesentlich geändert, so erlässt das Bundesamt bei Bedarf technische und administrative Vorschriften bezüglich der in Betrieb genommenen oder betriebenen gebrauchten Fernmeldeanlagen.

⁴ SR 784.102.1

⁵ SR 784.102.1

Art. 23 Abs. 1, 3, 4 und 6

¹ Das Bundesamt ist im Rahmen von Kontrollen ermächtigt, von der für das Anbieten oder Inverkehrbringen verantwortlichen Person die zum Nachweis der Konformität der Fernmeldeanlagen mit den Bestimmungen dieser Verordnung und seinen eigenen Vorschriften notwendigen Dokumente und Informationen sowie die unentgeltliche Übergabe der betreffenden Fernmeldeanlagen zu verlangen, um sie zu prüfen oder von einer in Artikel 15 bezeichneten Prüfstelle prüfen zu lassen.

³ Das Bundesamt kann die Anlagen von einer in Artikel 15 bezeichneten Stelle prüfen lassen, wenn:

- a. die für das Anbieten oder Inverkehrbringen verantwortliche Person die verlangten Dokumente und Informationen nicht oder nur teilweise innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist geliefert hat;
- b. Grund zur Annahme besteht, dass die Fernmeldeanlagen den geltenden Vorschriften nicht entsprechen;
- c. Grund zur Annahme besteht, dass eine Konformitätserklärung oder andere vorgelegte Bescheinigungen nicht der Anlage entsprechen;
- d. aus der Konformitätserklärung nicht klar ersichtlich ist, dass die Fernmeldeanlage die verlangten Anforderungen erfüllt;
- e. die für das Anbieten oder Inverkehrbringen verantwortliche Person dies verlangt.

⁴ Aufgehoben

⁶ Bevor das Bundesamt die Anlagen von einer in Artikel 15 bezeichneten Stelle prüfen lässt, hört es die für das Anbieten oder Inverkehrbringen verantwortliche Person an.

Art. 26

¹ Folgende gebrauchte Fernmeldeanlagen dürfen vorbehaltlich grundlegender Änderungen der anwendbaren technischen Normen weiterhin angeboten und in Verkehr gebracht werden:

- a. die nach der Verordnung vom 25. März 1992⁶ über Teilnehmeranlagen zugelassenen Fernmeldeanlagen;
- b. die nach der Radio- und Fernsehverordnung vom 16. März 1992⁷ von den PTT-Betrieben⁸ bewilligten Verbreitungs- und Weiterverbreitungseinrichtungen;
- c. die nach der Verordnung vom 6. Oktober 1997⁹ über Fernmeldeanlagen zugelassenen Fernmeldeanlagen.

⁶ [AS 1992 901, 1993 2551, 1995 5241. AS 1997 2853 Art. 34 Abs. 1]

⁷ [AS 1992 680 2516, 1993 3357, 1994 3083, 1995 1406, 1996 2243 Ziff. I 67, 1997 152 2903 Art. 57]

⁸ Heute «Swisscom AG».

⁹ [AS 1997 2853, 1999 370, 2000 1058 3012]

- d. Fernmeldeanlagen, die den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 5 der Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998¹⁰ über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschliesslich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität entsprechen und vor dem 1. Mai 2000 ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen haben.

² Fernmeldeanlagen dürfen weiterhin erstellt und betrieben werden, ohne dass sie einer Konformitätsbewertung unterliegen, wenn sie alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. sie waren nicht der Verordnung vom 25. März 1992 über Teilnehmeranlagen unterstellt;
- b. sie mussten nach der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über Fernmeldeanlagen Gegenstand einer Konformitätsbewertung sein;
- c. sie wurden vor dem 1. Januar 1998 erstellt und betrieben oder sie entsprechen in allen Punkten dem Baumuster einer Serie, das vor dem 1. Januar 1998 erstellt und betrieben wurde.

³ Die in Absatz 2 genannten Anlagen dürfen ohne Konformitätsbewertung nicht angeboten und in Verkehr gebracht werden.

⁴ Wenn wichtige wirtschaftliche Gründe es erfordern, kann das Bundesamt die Bewilligung erteilen, die Anlagen nach Absatz 2 durch identische Anlagen zu ersetzen, die kein erneutes Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen haben.

⁵ Werden die anwendbaren technischen Normen wesentlich geändert, so erlässt das Bundesamt bei Bedarf technische und administrative Vorschriften bezüglich der in Betrieb genommenen oder betriebenen gebrauchten Fernmeldeanlagen.

⁶ Funkempfangsanlagen und Anlagen für die Teilnahme am Amateurfunk, die vor dem 1. Mai 2001 keiner Konformitätsbewertung unterlagen, dürfen weiterhin erstellt und betrieben werden, ohne dass sie ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen müssen. Diese Anlagen dürfen ohne Konformitätsbewertung weder angeboten noch in Verkehr gebracht werden.

Gliederungstitel vor Art. 27

Aufgehoben

Art. 27–29

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

¹⁰ ABl. L 74 vom 12.3.1998, S. 1. Der Text der Richtlinie kann beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel, bezogen werden.

9. März 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz